

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

89 (2.10.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 89

Karlsruhe, den 2. Oktober

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 549. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 531, Amtsblatt 84/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I 80,	Ib Stufe I 115,	unter IIa Stufe I 40,	IIb Stufe I 85,
" II 100,	" II 145,	" II 50,	" II 110,
" III 120,	" III 175,	" III 60,	" III 130,
" IV 140,	" IV 200,	" IV 70,	" IV 150.

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 0,6 für das Kilometer festgesetzt.

#### Nr. 550. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentschädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 532, Amtsblatt 84/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 27 088 vom 28. September 1923:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verletzte Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

#### A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und separaten Wohnungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R. V.)

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I . . . . .	84	Stufe I . . . . .	60
" II . . . . .	105	" II . . . . .	75
" III . . . . .	126	" III . . . . .	90

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I . . . . .	45	Stufe I . . . . .	36
" II . . . . .	56	" II . . . . .	45
" III . . . . .	67	" III . . . . .	54

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand rund die Hälfte unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I . . . . .	23	Stufe I . . . . .	18
" II . . . . .	28	" II . . . . .	23
" III . . . . .	34	" III . . . . .	27

Zu 3. Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse oder einen Ort mit höherem örtlichem Sonderzuschlag abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag — auf den Tag berechnet — zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Beibehaltung der Wohnung oder durch die entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 10,  
b) gemäß Ziffer 9 auf 30 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 10.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4
a) in besonders teuren Städten:			
Stufe I	84	45	36
" II	105	56	45
" III	126	67	54
b) in anderen Orten:			
Stufe I	60	36	24
" II	75	45	30
" III	90	54	36

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4	5
Stufe I	45	24	36	18
" II	56	30	45	23
" III	67	36	54	27

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung unverändert in Kraft bleibt.

551. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6a. Zb 80. M 1916.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 25. September 1923, E. II. 22 Nr. 8159/23.

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden vom 17. bis 23. September 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1<sup>1</sup> der D.V.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer
1. im Zugdienst . . . . .	512 000	375 000
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive . . . . .	164 000	137 000
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle . . . . .	82 000	64 000

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner
1. im Zugdienst . . . . .	449 000	356 000
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimbahnhofes . . . . .	137 000	78 000
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimdienststelle . . . . .	82 000	64 000

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1<sup>2</sup>):

	für Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	- für die Stunde		
	zweizylindrigen M	mit   drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven M	M
1. im Schnellzugsdienst . . . . .	822 000	1 087 000	358 000
2. im Personen- und Güterzugsdienst . . . . .	713 000	859 000	375 000
3. im schweren Güterzugsdienst . . . . .			484 000
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimbahnhofes . . . . .	137 000	210 000	100 000
5. im übrigen Lokomotivdienst . . . . .	100 000	137 000	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen) . . . . .	—	—	100 000
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen) . . . . .	—	—	100 000

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 13) für sämtliche Fahrbedienstete:

a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf . . . . .	2 500 000 M
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . .	2 810 000 "
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf . . . . .	2 810 000 "
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . .	3 270 000 "
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des ordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 94 000 M wird auf 330 000 M erhöht.	

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.